

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	06.12.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2017	Vorberatung
Kreistag	14.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Jahresabschluss 2016; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2016 ausgewiesenen Jahresüberschusses
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises im Haushaltsjahr 2016 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 2.659.609,22 € wird im Umfang von 1.272.296,98 € der allgemeinen Rücklage und im Umfang von 1.387.312,24 € der Ausgleichsrücklage zugeführt."

,Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016, der dem Kreistag mit Schreiben vom 05.07.2017 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben. Der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte bereits in der Sitzung am 20.03.2017. Die Prüfung führte ebenfalls zu keinen Einwendungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrats entgegenstünden.

Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgte in der Sitzung des RPA am 10.10.2017, in der dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2016 einstimmig bei einer Enthaltung empfohlen wurde.

Der Finanzausschuss wurde in der Sitzung am 28.06.2017 über die Eckpunkte des Jahresabschlusses 2016 informiert.

Erläuterungen:

Das Haushaltsjahr 2016 weist in der Ergebnisrechnung eine Überdeckung in Höhe von 2.659.609,22 € aus. Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, Jahresüberschüsse bis zu einer Höchstgrenze von einem Drittel des Eigenkapitals der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Alternativ kann der Jahresüberschuss in die Allgemeine Rücklage überführt werden.

Der Bestand des Eigenkapitals stellt sich per 31.12.2016 wie folgt dar:

<u>Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis</u>	31.12.2015		31.12.2016		+ / - TEUR
	TEUR	%*	TEUR	%*	
Allgemeine Rücklage	48.638	7,59%	47.366	7,23%	-1.272
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	5.295	0,83%	9.204	1,41%	3.909
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.909	0,61%	2.660	0,41%	-1.249
	57.867	9,04%	59.255	9,05%	1.388

* der Bilanzsumme

Ursächlich für die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage gegenüber 2015 um insgesamt rd. 1,3 Mio. € ist im Wesentlichen (rd. 1,15 Mio. €) ein Teilabgang auf den Gebäudewert des Kreishauses, der im Zuge der Brandschutzsanierung aufgrund von Rückbaumaßnahmen im Gebäudebestand zur erfassen war. Darüber hinaus ergaben sich verschiedene weitere Veränderungen in geringerem Umfang aus dem Abgang und der Veräußerung von Sachanlagevermögen.

Nach § 43 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Anlagevermögen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und wirken sich somit nicht auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Die vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren - dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen Eigenkapital verzehrt wird. Damit steigt das Risiko einer zukünftigen Überschuldung stetig an. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage ist im Interesse einer soliden Eigenkapitalstruktur und im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage angezeigt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Jahresüberschuss 2016 im Umfang von 1.272.296,98 € in die allgemeine Rücklage zurückzuführen und im Übrigen, 1.387.312,24 €, der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage hätte per 31.12.2016 damit einen Bestand von 10.591.523,86 €, der zur Abdeckung zukünftiger Jahresfehlbeträge zur Verfügung stünde.

Der zulässige Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage von einem Drittel des Eigenkapitals, derzeit 19.751.481,69 €, würde damit nicht überschritten.

Hinweis:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist wegen seines Umfangs im Kreistagsinformationssystem eingestellt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)